

Allgemeine Compliance

1. Die Parteien verpflichten sich, ihre Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag unter Einhaltung aller geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften, einschließlich der geltenden Antikorruptionsgesetze und Exportkontrollvorschriften sowie des DB- Verhaltenskodex zu erfüllen. Jede Partei verpflichtet sich darüber hinaus, der anderen Partei unverzüglich (i) jeden tatsächlichen oder vermuteten wesentlichen Verstoß durch sie (oder Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient) und (ii) jede Aufforderung zur Zahlung von Bestechungsgeldern oder korrupten Zahlungen durch eine Person (einschließlich eines Amtsträgers) zu melden.
2. Ein Verstoß gegen einschlägige Strafgesetze durch eine Vertragspartei (oder Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bedient) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen aus diesem Vertrag gilt stets als wesentlicher Verstoß im Sinne dieses Abschnitts und berechtigt die andere Vertragspartei, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sofern eine Vertragspartei Grund zu der Annahme einer wesentlichen Verletzung einer Verpflichtung hat, wird die andere Vertragspartei in vollem Umfang und nach Treu und Glauben kooperieren, um festzustellen, ob eine wesentliche Verletzung vorliegt.

Auftragnehmer Compliance

1. Der Auftragnehmer von DB ¹ unternimmt angemessene Anstrengungen, um die menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen aus dem vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Code of Conduct) einzuhalten.
2. Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers von DB über seine Person
 - 2.1 Für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen und Geschäftsführern bzw. Personen der Geschäftsleitung von deutschen und ausländischen Gesellschaften, die mit der Deutsche Bahn AG gemäß [§ 290 HGB](#) verbunden sind, sowie Konzernführungskräften (KFK) und Personen mit politisch exponierter Stellung (PEP) gelten aufgrund besonderer gesetzlicher und DB-interner Anforderungen oder besonderem öffentlichen Interesse bzw. Reputationsrisiko besondere Bestimmungen und Freigabeprozesse bei dem Auftraggeber und der Deutsche Bahn AG.

PEP in diesem Sinne ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat (oder ein öffentliches Amt von vergleichbarer politischer Bedeutung unterhalb der nationalen Ebene ausübt oder ausgeübt hat). Dies umfasst insbesondere a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, d) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen, e) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, jeweils im In- und Ausland.

Ehemalig ist a) das Ausüben eines vorbezeichneten Amtes, wenn es weniger als zwei Jahre zurückliegt bzw. b) die Position als Vorstand, Geschäftsführer, Person der

¹ DB: die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen, einschließlich der DB Cargo Eurasia GmbH

Geschäftsleitung oder KFK im DB Konzern unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.

- 2.2 Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er natürliche Person ist, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, wenn er zu einer der unter der Ziffer 2.1 genannten Personengruppen gehört.

Ist der Auftragnehmer juristische Person bzw. Gesellschaft, verpflichtet er sich, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, wenn eine natürliche Person, die zu einer der unter der Ziffer 2.1 genannten Personengruppen gehört, unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen des Auftragnehmers hält.

- 2.3 Ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Ziffer 2.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Trade Compliance

1. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (Lieferung von Gütern und Dienstleistungen) steht unter dem Vorbehalt, dass dem keine geltenden nationalen, europäischen oder internationalen Exportkontrollvorschriften wie Embargos, Wirtschaftssanktionen oder sonstige Beschränkungen entgegenstehen. Der [Vertraggeber] von DB verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die rechtmäßige Ausfuhr, Verbringung oder Beförderung der Güter oder Dienstleistungen erforderlich sind.
2. Verzögerungen, die durch Exportkontrollprüfungen oder Genehmigungsverfahren verursacht werden, setzen Lieferfristen und -termine aus. Werden die erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt oder kann die vertragsgegenständliche Leistung nicht genehmigt werden (z.B. aufgrund von Ungenauigkeiten oder Unvollständigkeiten in der Ausfuhranmeldung des Anmelders), ist die DB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt). Schadensersatzansprüche jeglicher Art, insbesondere wegen Verzug oder Nichterfüllung, sowie sonstige Rechte und Ansprüche des [Vertraggebers] im Zusammenhang mit dem Rücktrittsrecht dieses Abschnitts sind ausgeschlossen.
3. Der [Vertraggeber/Vertragnehmer] von DB verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften einzuhalten, falls er die von der DB gelieferten Güter (inkl. Software, Technologie und die dazugehörige Dokumentation) an Dritte weitergibt.

Sanktionen gegen Russland/Belarus

Der [Auftraggeber / Vertragsnehmer] von DB bestätigt:

1. dass er oder sein Unternehmen auf keiner Sanktionsliste nach einer EU-Verordnung oder nach einer sonstigen anwendbaren nationalen, europäischen oder UN-Embargo- oder Außenwirtschaftsvorschrift geführt wird. Zu den vorgenannten nationalen Vorschriften zählen insbesondere diejenigen der USA und des UK.
2. dass er weder im Namen noch auf Anweisung/im Auftrag einer nach den unter 1) genannten Vorschriften sanktionierten Person oder eines sanktionierten Unternehmens handelt.
3. dass keine sanktionierte Person und kein sanktioniertes Unternehmen an ihm zu mehr als 50% beteiligt ist oder anderweitig einen beherrschenden Einfluss auf ihn oder sein Unternehmen ausübt.



Cargo

4. dass sowohl der Absender als auch der Empfänger der Sendung nicht zu dem unter 1) bis 3) angesprochenen Personenkreis gehören.
5. dass sein Auftrag sich nicht auf Güter bezieht, die gemäß den EU-Verordnungen, den außen- wirtschaftlichen Vorschriften der USA oder des UK sanktioniert sind.
6. dass bestehende Embargovorschriften, Verbote und Beschränkungen sowie sonstige Beschränkungen, insbesondere aus dem Zollrecht sowie internationaler und/oder politischer Maßnahmen zum internationalen Handel, eingehalten werden.